

Anlage 1-1 - Leistungsverzeichnis Objektpflege

1.1 Leistungsziel

- 1.1.1 Dem Auftragnehmer wird die Pflege von Vegetationsflächen, Außenanlagen und Freiflächen übertragen mit dem Ziel, diese ganzjährig in einem gepflegten, funktionstüchtigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

1.2 Allgemeines

- 1.2.1 Leistungen, welche nach den anerkannten Regeln der Technik mit der Durchführung der Grundleistungen in direktem Zusammenhang stehen, wie z. B. Schnittgutentsorgung von Rasenflächen, gelten als vertraglich vereinbarte Nebenleistungen, die nicht separat vergütet werden. Anzahl und Umfang der erforderlichen Pflegeleistungen sind abhängig von der Nutzungsintensität sowie Wachstumsbedingungen zu wählen. Der Mengenbereich der Anzahl wird im Preisblatt (**Anlage 2-1 bis 2-5**) durch die Auftraggeberin vorgegeben.
- 1.2.2 Die vertraglichen Grundleistungen sind ohne besondere Aufforderung rechtzeitig auszuführen. Der Auftragnehmer stellt somit sicher, dass durch seine regelmäßige Unterhaltungspflege vermeidbare Instandsetzungskosten und anderer, zusätzlicher Aufwand für die Auftraggeberin vermieden werden.
- 1.2.3 Zwischen einzelnen, komplett erbrachten Pflegegängen einer Leistungsart müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. Sind durch die Auftraggeberin wöchentliche Turnusse vorgegeben, sind diese ungeachtet der Vorbemerkung sicherzustellen.
- 1.2.4 Das anfallende Kehrgut, der Rasenschnitt, das Laub sowie das im Rahmen der Pflegemaßnahmen anfallende Schnittgut wird Eigentum des Auftragnehmers und ist sofort nach der Reinigung, Schnitt- bzw. Pflegemaßnahme abzutransportieren und umweltgerecht zu entsorgen. Eine Lagerung auf dem Gelände der Auftraggeberin ist nicht statthaft.
- 1.2.5 Die bei der Reinigung entstehende Staubbelästigung ist mit geeigneten Mitteln einzuschränken.

1.3 Außenreinigung/Kehrdienst

- 1.3.1 Durchführung der Sichtreinigung auf befestigten und unbefestigten Flächen, ablesen von Papier und sonstigem Unrat.
- 1.3.2 Befestigte Flächen, die nicht durch die öffentliche Straßenreinigung versorgt sind, wie z. B. Gehwege, Straßen, Hofflächen, Park- und Stellplätze, Tiefgarage und deren Zugänge, Hauszugänge, Außentreppen, Müllboxen und Müllplätze, Rampen und Podeste kehren.
- 1.3.3 Beseitigung von Unkräutern und Moos auf Wegen, Plätzen, Balkonen und Terrassen. Bei der Durchführung der Arbeiten sind umweltverträglichen Verfahren zu verwenden.
- 1.3.4 Aschenbecher leeren, feucht reinigen und ggf. mit Sand auffüllen (geeigneter

Sand wird durch den Auftragnehmer beschafft und ist in den Preis mit einzukalkulieren), Papierkörbe leeren und reinigen.

- 1.3.5 Feuchtreinigung der Außenbeleuchtung bis zu einer Arbeitshöhe von 3,0 m. De- und Montage der Lampenschirme incl. Feuchtreinigung innen und außen. Bei darüberhinausgehenden Arbeitshöhen ist der Auftraggeberin bei Bedarf ein Angebot für diese Arbeiten vorzulegen.
- 1.3.6 Lichtschächte von Unrat befreien und reinigen.
- 1.3.7 Abstreicher und Fußroste im Außenbereich herausnehmen und reinigen incl. den darunter befindlichen Schächten oder Schmutzfängen.
- 1.3.8 Briefkastenanlagen feucht reinigen inkl. rückstandsloser Entfernung von Aufklebern etc.
- 1.3.9 Verkehrsschilder und -spiegel, Schrankenanlage, Tore, Türen im Außenbereich, Parkscheinautomaten, Werbeanlage, Fahrradständer, Fensterbänke außen, Handläufe, Raucherpilze von Moos befreien und feucht abwischen.
- 1.3.10 Wassereinläufe, Wasser- und Dachrinnen, Fallrohre, Gullys, Schlammemeier, Fangkörbe und Siebe von Schmutz (Laub, Papier und Unrat) befreien und reinigen, sofern ohne Zugabstechnik erreichbar.

1.4 Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen

- 1.4.1 Papier, Astbruch, Steine und Unrat aus der Rasen- und Pflanzfläche entfernen.
- 1.4.2 Saisonmäßig Rasen mähen (April bis Oktober, jedoch nicht mehr nach dem ersten Frost). Eine maximale Rasenhöhe von 8 cm, eine Fertigschnitthöhe 3 cm bis 4 cm ist einzuhalten.
- 1.4.3 Hecken und Büsche schneiden (Formschnitt). Dabei sind die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (einschließlich örtlicher Satzungen, BNatSchG) und Schutzzeiten einzuhalten.
- 1.4.4 Laub ist im Frühjahr und Herbst von allen Flächen zu entfernen.
- 1.4.5 Die Unkrautbeseitigung in Pflanzen- und Rasenflächen ist mit umweltverträglichen Verfahren durchzuführen.
- 1.4.6 Saisonale Bepflanzung wird ausschließlich nach vorheriger Absprache mit der Auftraggeberin ersetzt. Die Arbeitsleistung des hierfür eingesetzten Personals ist einkalkuliert. Notwendige Materialkosten sind der Auftraggeberin im Vorfeld anzuzeigen und abzustimmen - diese werden von der Auftraggeberin separat vergütet.
- 1.4.7 Die Bewässerung von Rasen-, Gehölzflächen und Bepflanzungen ist witterungsbedingt vorzunehmen. Je Objekt wird durch die Auftraggeberin mindestens ein Wasseranschluss kostenfrei zur Verfügung gestellt.